



## **Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ – Verpflichtungserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **1. Ausgangslage des Landes und zukünftige Herausforderungen**

#### **1.1 Die planerischen Rahmenbedingungen nach dem neuen Hochschulgesetz**

Zum Wintersemester 2019/20 ist das Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen novelliert worden. Mit dem neuen Hochschulgesetz sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an den Hochschulen geschaffen werden. Dabei stehen die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen im Vordergrund. Das geänderte Gesetz soll dementsprechend die Hochschulen in Trägerschaft des Landes von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Mit der Novellierung sind das zuvor bestehende Instrument der Rahmenvorgaben, das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans abgeschafft worden.

Die Hochschulen sollen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können. Hierzu sollen strategische Ziele im Benehmen mit den Hochschulen, also mit der Absicht gemeinsamer Verständigung, entwickelt werden, um dem partnerschaftlichen Charakter des Verhältnisses Land – Hochschulen Rechnung zu tragen.

Als maßgebliche Herausforderungen in Studium und Lehre beschreibt das neue Hochschulgesetz die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs sowie die heterogener werdende Struktur der Studierenden.

#### **1.2 Die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen**

Die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen ist nicht nur besonders leistungsfähig, sondern auch besonders vielfältig: Sie besteht aus 41 mit öffentlichen Mitteln finanzierten Hochschulen, darunter 14 Universitäten und 16 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes (HAW), sieben Kunst- und Musikhochschulen in

staatlicher Trägerschaft sowie vier refinanzierten staatlich anerkannten Fachhochschulen. Darüber hinaus gibt es 23 rein privatwirtschaftlich betriebene Hochschulen und fünf Verwaltungshochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durch die zuvor beschriebene weitgehende Hochschulfreiheit wird den Hochschulen eine individuelle Profilbildung ermöglicht und Ihnen erlaubt, auf Herausforderungen direkt vor Ort zielgerichtet zu reagieren. Die Stärken der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen fußen somit insbesondere auf den Stärken und Profilen der einzelnen Hochschulen. Im Rahmen der regional und fachlich breit gefächerten Hochschullandschaft bieten die Hochschulen ein vielfältiges und hochwertiges Studienangebot an mit für ein Flächenland vergleichsweise kurzen Wegen für die Studieninteressierten.

Die landesweite Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken (ZSL) in NRW liefert somit einen Rahmen, wobei die Hochschulen gemäß der gesetzlich normierten Hochschulfreiheit die konkrete Umsetzung eigenständig gemäß ihrer regionalen und örtlichen Bedarfe sowie ihrer Profile ausgestalten.

Nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2019 erhalten staatlich anerkannte Hochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 Zuschüsse gewährt wurden, zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes. Von § 81 Abs. 1 werden die vier staatlich anerkannten privaten Hochschulen erfasst, denen aufgrund früheren Rechts Zuschüsse gewährt wurden (frühere Ersatzschulen). Von diesen vier Hochschulen werden zwei in kirchlicher Trägerschaft geführt und bieten Studiengänge im Bereich des Sozialwesens an, die beiden anderen bieten technisch orientierte Studiengänge an. Art und Umfang der Refinanzierung sind zwischen Land und Hochschulen vertraglich geregelt. Aufgrund der gesetzlich normierten landespolitischen Bedeutung dieser vier Hochschulen sollen diese ebenfalls am Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) partizipieren.

Abgesehen von diesen vier Hochschulen, die aus historischen Gründen Zuschüsse erhalten, bekommen sonst keine staatlich anerkannten Hochschulen in NRW Zuschüsse gem. § 81 HG NRW. Dies soll auch für den ZSL so gelten.

### **1.3 Mischparameter**

Entsprechend dem im Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischparameter hatten die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt der Jahre 2017 und 2018 insgesamt 104.868 Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester, 548.880 Studierende in der Regelstudienzeit + 2 Semester und 90.499 Absolventinnen und Absolventen.

### **1.4 Die Notwendigkeit zum Kapazitätserhalt**

Die Hochschulen in NRW erleben eine anhaltend hohe Nachfrage nach Studienplätzen. Die Gesamtzahl der Studierenden lag im Wintersemester 2018/19 bei rund

763.000. Damit studiert etwa ein Viertel der Studierenden bundesweit in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester liegt seit 2011 landesweit insgesamt bei durchschnittlich ca. 120.000. Nicht zuletzt aufgrund des Hochschulpaktes (HSP) konnten diese Herausforderungen einschließlich des doppelten Abiturjahrgangs sehr gut bewältigt werden.

Wesentliche Ursachen für die starke Nachfrage sind zum einen die überdurchschnittlich hohe Studienberechtigtenquote, die seit Jahren deutlich über 60% liegt, und die seit 2011 stark gestiegene Studienanfängerquote, die aktuell fast 60% erreicht. Da die Wanderungsbilanz NRWs bei den Studienanfängerinnen und -anfängern und den Studierenden gegenüber den anderen Bundesländern nahezu ausgeglichen ist, steht das Hochschulsystem in NRW prinzipiell vor der Herausforderung, jedem Studieninteressierten aus NRW auch einen Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Die aufgebauten Studienplatzkapazitäten gilt es dementsprechend zu erhalten und die entsprechend hohe Nachfrage durch weiterhin attraktive Angebote zu bedienen.

## **1.5 Verlässliche Finanzierung**

Neben der Grundfinanzierung der Hochschulen und den Drittmitteln haben sich die vom Land 1:1-kofinanzierten HSP-Mittel im Laufe der letzten Jahre für die Hochschulen immer mehr zu einem wichtigen Finanzinstrument entwickelt. Dabei war es aus Sicht der Hochschulen besonders misslich, dass die HSP-Mittel nur zeitlich befristet zur Verfügung standen. Die – aus Sicht der Hochschulen – unklare Weiterfinanzierung über 2020 hinaus mit den abschmelzenden HSP-Mitteln ab 2021 war für viele Hochschulen nicht dazu angetan, ins Risiko zu gehen und etwa dauerhafte zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse einzurichten. Zudem haben verschiedene Hochschulen Rücklagen aus Ausgaberesten gebildet, um ab 2021 einen finanziellen Sicherheitspuffer zu bekommen.

Mit dem Instrument der Hochschulvereinbarungen setzt das Land NRW verlässliche Rahmenbedingungen für die Hochschulfinanzierung. Für einen Planungszeitraum von üblicherweise fünf Jahren werden mit den Hochschulen Leistungen und Gegenleistungen vereinbart. Wichtiger Bestandteil der aktuellen Hochschulvereinbarung NRW 2021 ist die Zusicherung, im Vereinbarungszeitraum alle Besoldungs- und Tarifanpassungen in voller Höhe zu gewähren und die Hochschulen von haushaltswirtschaftlichen Einsparungen, insbesondere von globalen Minderausgaben und Ausgabensperren, auszunehmen. Um den Hochschulen eine verlässliche Finanzierung zum Erhalt der geschaffenen Kapazitäten sowie der dauerhaften Sicherung der Qualität zu garantieren, hat das Land bereits frühzeitig im Jahr 2016 im Rahmen der Hochschulvereinbarung NRW 2021 die Verstetigung von 250 Mio. Euro aus Mitteln des HSP bis ins Jahr 2021 garantiert. Dies entspricht in etwa der Hälfte der HSP III-Landesmittel. Die Verstetigungsmittel sind für jede Hochschule verbindlich festgelegt und wurden auf Grundlage der geplanten Leistungen im HSP III ermittelt. Mit den Verstetigungsmitteln stehen den Hochschulen dauerhaft zusätzliche Mittel für Studium und Lehre zur Verfügung. Die weitere Verbesserung der finanziellen Planungssicherheit für die NRW-Hochschulen wird auch das Ziel der nächsten Hochschulvereinbarung NRW 2026 sein. Es ist

u.a. beabsichtigt, die Höhe der in die Grundfinanzierung verstetigten Mittel auf 350 Mio. € aufzustocken (s. Kap. 2.2.1 zur Sockelfinanzierung).

## **1.6 Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre**

### **1.6.1 Betreuungssituation an den Hochschulen**

Wie bereits beschrieben, haben die Hochschulen in NRW im letzten Jahrzehnt außerordentliche Anstrengungen unternommen, die enorme Nachfrage nach Studienplätzen zu befriedigen. Trotz großer Bemühungen der Hochschulen, bezüglich der Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals mit der Nachfrageentwicklung Schritt zu halten, ist dies nicht allen Hochschulen gelungen. Dies lag zum einen an der bereits erwähnten unklaren Finanzierung, aber auch daran, dass aufgrund der hohen Nachfrage im gesamten Bundesgebiet und in Konkurrenz mit der privaten Wirtschaft nicht genügend hoch qualifiziertes Personal zu akquirieren war. Hier gilt es, über die verbesserte Finanzierung generell zu mehr Beschäftigung und auch zu mehr unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen im Bereich Lehre zu kommen.

Traditionell schneidet NRW bei der Berechnung der Kennzahl „Betreuungsrelation“ im Bundesvergleich unterdurchschnittlich ab. Aus fachlicher Sicht ist allerdings die Verwendung einer Kennzahl Lehrender zu Studierender zu Steuerungszwecken und zur Überprüfung einer angemessenen Relation zwischen Lehrnachfrage und Lehrangebot ungeeignet. So weist die Kennzahl "Betreuungsrelation" erhebliche methodische Mängel auf, da sie

- 1.) bei den Studierenden unabhängig vom angestrebten Abschluss und vom tatsächlichen Studierverhalten auf einer undifferenzierten "Kopfzählung" beruht,
- 2.) den vom jeweiligen Fach und der Abschlussart abhängigen unterschiedlichen Lehraufwand nicht berücksichtigt und
- 3.) beim Lehrpersonal die stark differierenden Lehrverpflichtungen ausblendet.

Die Qualität der Lehre in Form eines ausgewogenen Verhältnisses von Lehrangebot und Lehrnachfrage wird deshalb in NRW regelmäßig im etablierten und verwaltungsgerichtlich geprüften Verfahren der jährlichen Kapazitätsplanung gesteuert und gesichert.

Alle Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes NRW (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen) ermitteln flächendeckend für jedes Wintersemester und das anschließende Sommersemester Aufnahmekapazitäten, bei deren Berechnung das vorhandene Lehrangebot der antizipierten Nachfrage gegenübergestellt wird. Die errechnete Aufnahmekapazität entspricht der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Fachsemester, die qualitätsgesichert aufgenommen werden können. Das Lehrangebot ist fachspezifisch abhängig von der Lehrverpflichtung des vorhandenen Lehrpersonals (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, vergütete Lehrbeauftragte etc.) in SWS. Die Lehrnachfrage wird maßgeblich von dem für den Studiengang geltenden sog. Curricularwert bestimmt. Der Curricularwert drückt aus, wie hoch der Lehraufwand für die Ausbildung eines einzelnen Studierenden in der Regelstudienzeit ist. Für den Fall, dass die erwartete Bewerberzahl deutlich über der errechneten Aufnahmekapazität liegt, wird in der

Regel eine Zulassungsbeschränkung (Orts-NC) beantragt. Der Orts-NC regelt den Zugang zum Studium und sichert so die Studierbarkeit eines Studienganges gegenüber einer zu hohen Nachfrage ab.

Mit anderen Worten: Die Betreuungsrelation wird durch das NC-Verfahren auf einen für angemessen gehaltenen Standard gesetzt. Überdurchschnittlich „gute“ oder „schlechte“ Betreuungsrelationen treten daher nur bei rechnerisch unter- oder überausgelasteten Studiengängen (s. nachfolgendes Kapitel) auf. Dahinter verbirgt sich jedoch kein Qualitätsproblem, sonst würden die Hochschulen in die Situation eingreifen und die Betreuungsrelation, z.B. per NC, auf ein fachlich angemessenes Maß regulieren.

Dass die Situation an den Hochschulen des Landes NRW bei weitem nicht so dramatisch ist, wie es die Kennzahl „Betreuungsrelation“ suggeriert, zeigt sich an der im sechsten Jahr in Folge rückläufigen Anzahl der beantragten Zulassungsbeschränkungen in der Erstausbildung.

### **1.6.2 Auslastung**

Mithilfe der landesweiten flächendeckenden Kapazitätsberechnung kann auch die Auslastung einer Hochschule berechnet werden. Bei der Auslastungsberechnung wird das Lehrangebot einer Lehreinheit ins Verhältnis zur entsprechenden Lehrnachfrage (Studierende in der Regelstudienzeit) gesetzt. Eine Auslastung von 100% drückt dabei aus, dass jeder rechnerisch vorhandene Studienplatz belegt ist. Eine Auslastung unter 100% signalisiert entsprechend freie Studienplatzkapazitäten (tendenzielle Unterauslastung). Bei einem Auslastungswert von über 100% übersteigt die Zahl der Studierenden die rechnerische Anzahl der Studienplätze (tendenzielle Überauslastung).

Im Ergebnis liegt die Auslastung aktuell im Wintersemester 2018/19 in NRW bei den Universitäten bei 115% und bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei 130%, wobei die Auslastung der Universitäten zwischen 189% und 98% schwankt und die der HAW zwischen 157% und 83%. Wenngleich sich höhere Auslastungen zumindest vorübergehend nicht gänzlich vermeiden lassen, kann festgehalten werden, dass wenigstens an einigen Hochschulen zusätzliches Personal in der Lehre benötigt wird, um der hohen Lehrnachfrage ein adäquates Lehrangebot gegenüberzustellen und somit die Qualität des Studiums zu verbessern.

### **1.6.3 Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse**

Zusätzlich zur Stellenausweitung, zur Absenkung der Auslastung und zur Beschäftigung von mehr Lehrpersonal gilt es auch, die Art des Beschäftigungsverhältnisses für die Beschäftigten bezüglich der Qualitätsverbesserung in den Blick zu nehmen.

Schon der Wissenschaftsrat hatte im Vorfeld der HSP-Nachfolgeverhandlungen festgestellt, dass es keine validen messbaren Indikatoren zur Qualitätsbestimmung von Studium und Lehre gibt.<sup>1</sup> Indirekt gibt die Zahl der Absolventinnen und Absolventen

---

<sup>1</sup> Positionspapier des Wissenschaftsrates „Hochschulbildung im Anschluss an den Hochschulpakt 2020“ vom 27.04.2018

ein Bild über den Erfolg eines Studiums. Deshalb soll auch im Rahmen der landesinternen Umsetzung des ZSL in NRW an der bisher bereits existierenden Studienerfolgsprämie prinzipiell festgehalten werden.

Auch Personalparameter (Anzahl der Professorinnen/Professoren bzw. Anzahl des wissenschaftlichen Lehrpersonals) liefern Hinweise zur Betreuungsqualität. Allerdings bleibt bei der bloßen Kopfzählung des Personals die jeweilige Lehrverpflichtung der Personalgruppen außer Betracht, sodass einfache Personalparameter nicht zur Steuerung geeignet sind.

Der im ZSL als besonderer Schwerpunkt genannte Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen beim hauptberuflichen Personal ist ebenfalls ein qualitätsfördernder Indikator. Die auf Dauer angelegte ZSL-Mittelbereitstellung sollte deshalb dazu beitragen, den Anteil unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zu steigern.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) merkt in ihrer Empfehlung der 27. Mitgliederversammlung am 19.11.2019 an, dass die Hochschulen durch die dauerhafte Finanzierung des ZSL nun ihre Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihre Befristungspraxis überprüfen und weiterentwickeln könnten. Es ginge darum, das Verhältnis von unbefristeten zu befristeten Stellen im wissenschaftlichen Bereich sachgerechter auszutariieren. Dabei sei es nach Auffassung der HRK wichtig zu verstehen, dass unbefristete Beschäftigung auf Qualifikationsstellen nicht nur nicht möglich, sondern schädlich wäre. Auch der unter Beteiligung der Landespersonalrätekonferenz verhandelte „Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ in NRW fordert keine unbefristete Beschäftigung von Promovierenden (s. dort Art. 10 Abs. 4). Wissenschaftliches Personal in einem Qualifikationsverfahren soll daher bei der Errechnung einer Befristungsquote nicht berücksichtigt werden. Dies ist nach der letzten Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes prinzipiell möglich. Deshalb knüpft die landesinterne Umsetzung des ZSL in NRW zum Thema „befristete Beschäftigung“ an diese Überprüfbarkeit an (s. Kap. 2.3.4).

Verbesserungen in weiteren qualitätsrelevanten Einzelpunkten, wie z.B. sachgerechte Gestaltungen der Laufzeiten der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und sachgrundlose Befristungen nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, lassen sich hingegen in der Hochschulpersonalstatistik nicht abbilden. Sie können im Rahmen des vorgesehenen Monitorings ggf. erfragt werden (s. Kap. 2.6).

An den Universitäten und HAW des Landes waren 2018 inklusive Professoren knapp 25.500 wissenschaftlich Beschäftigte tätig, davon 19.500 an Universitäten und 6.000 an den HAW (hauptberuflich Beschäftigte, Kopfzählung, ohne medizinische Einrichtungen, ohne Drittmittelpersonal). Davon wiederum waren an den Universitäten 62% und an den HAW 31% befristet beschäftigt. Allerdings ergibt sich bei dieser Darstellung ein schiefes Bild, da außer Betracht gelassen wird, dass insbesondere an den Universitäten sich viele Beschäftigte in Qualifikationsverfahren (Promotionen, Habilitationen) befinden, die aus diesem Umstand heraus zwangsläufig befristet sind. Durch die kürzliche Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes lassen sich in der amtlichen Perso-

nalstatistik seit 2017 die in einem Qualifikationsverfahren befindlichen wissenschaftlichen Beschäftigten identifizieren. Leider scheinen die Angaben aus den Jahren 2017 und 2018 noch nicht von allen Hochschulen plausibel zu sein. Dennoch zeigt sich bereits jetzt, dass sich an den Universitäten landesweit ca. 30% der wissenschaftlich Beschäftigten in einem Qualifikationsverfahren befinden. Werden diese aus der Anteilsberechnung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse herausgerechnet, beträgt die Befristungsquote für Beschäftigte, die sich nicht in einem Qualifikationsverfahren befinden, an den Universitäten ca. 46% und an den HAW 29%. Auch vor dem Hintergrund dieser Anteilswerte sind die Befristungssituationen an den einzelnen Hochschulen kritisch zu beleuchten.

#### **1.6.4 Qualitätsverbesserungsmittel**

Im Zuge der Abschaffung der Studiengebühren in NRW wurden die wegfallenden Studienbeitragsmittel durch reguläre Haushaltsmittel kompensiert. Im Studiumsqualitätsgesetz wurde zudem festgelegt, dass die Mittel nach diesem Gesetz zweckgebunden sind an die Verbesserung der Lehre, der Studienbedingungen und insbesondere der Betreuungssituation. Mit Hilfe dieser sog. Qualitätsverbesserungsmittel (QVM) werden die Hochschulen in die Lage versetzt, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. Besondere Bedeutung erhalten die QVM in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung aus dem Hochschulzulassungsgesetz für NRW, welche besagt, dass Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen und somit kapazitätsneutral sind.

Im Rahmen der QVM stellt das Land den Universitäten, den HAW und den Kunst- und Musikhochschulen des Landes sowie den vier staatlich refinanzierten Fachhochschulen seit 2011 jährlich 249 Mio. Euro zweckgebunden zur Verfügung. Mit den QVM verfügt das Land NRW über ein hervorragendes Instrument zur kapazitätsneutralen Verbesserung der Betreuungssituation. Dieses gilt es weiter zu stärken.

#### **1.6.5 Verbesserung des Studienerfolgs/Qualitätsmanagement**

Zweifellos gehört der Studienerfolg zu den zentralen Qualitätsfaktoren eines Studiums. Allerdings gibt es aktuell kein valides und zuverlässiges Verfahren zur Messung des Studienerfolgs. Im Rahmen der letzten Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes wird zurzeit beim Statistischen Bundesamt an dem Aufbau einer Studienverlaufsdatenbank gearbeitet, die in einigen Jahren diese Datenlücke füllen wird. Ab dem Zeitpunkt der Datenbereitstellung aus der Studienverlaufsdatenbank werden dann gezieltere Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs an den nordrhein-westfälischen Hochschulen möglich sein. Bis dahin gilt es hilfsweise insbesondere, Anreize zur Verbesserung der Situation zu bieten.

Bereits im HSP III hat NRW neben den Prämien für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger auch Prämien für Absolventinnen und -absolventen an die Hochschulen gezahlt. Somit bestehen für die Hochschulen neben den Anreizen zum Ausbau von

Studienkapazitäten ebenfalls Anreize, Studierende erfolgreich zum Abschluss zu führen. Etwa 20 Prozent der HSP III-Mittel werden aktuell hierüber ausgeschüttet. Die Studienerfolgsprämien sollen daher angepasst an die neue Finanzierung im Zukunftsvertrag fortgeführt werden.

Um die Qualität von Studium und Lehre zu sichern und weiterzuentwickeln, bedarf es eines funktionierenden Qualitätsmanagements. In den letzten Jahren haben die Hochschulen in NRW hier große Fortschritte gemacht. Sie greifen auf vielfältige eigene und landesweit verfügbare Instrumente zurück. Zu den landesweit verfügbaren Instrumenten gehören beispielsweise die geplante Studierenden- und die seit 2011 durchgeführte Absolventenbefragungen (s. auch Kap. 2.3.9) sowie die Etablierung eines ECTS-Monitoringsystems zur Analyse von Studienverläufen, welches aus Mitteln des HSP III finanziert worden ist. Das ECTS-Monitoring soll in das ZSL-Monitoring einfließen (s. Kap. 2.6).

Darüber hinaus hat NRW im HSP III in viele Bildungsprojekte für ein erfolgreiches Studium investiert. Hiermit werden bestehende erfolgreiche Initiativen der Hochschulen weiter gefördert und neue angestoßen. Ziel ist es, die Studienbedingungen zu verbessern, um Studierende besonders in den sensiblen Übergangsphasen im Studienverlauf zu fördern. Die Maßnahmen unterstützen die Hochschulen in ihren Bemühungen, ganz individuell auf die Vielfalt der Studierenden einzugehen und diese zu einem Abschluss zu führen. Dabei werden unterschiedliche Schwerpunktthemen vor allem in den Bereichen Übergang Schule Hochschule, Studieneingangsphase, Studienverlauf und Übergang Hochschule Beruf gefördert. Dies soll auch im Zukunftsvertrag fortgesetzt werden.

### **1.6.6 Digitalisierung**

Der digitale Wandel in der Gesellschaft hat Einfluss auf die Digitalisierung an den Hochschulen. Auch die Hochschullehre muss sich den Herausforderungen und Chancen einer digitalisierten Umwelt stellen. Es entstehen hier innovative Formen der Kommunikation und Zusammenarbeit, welche das klassische Gefüge der Organisation Hochschule in grundlegender Art und Weise transformieren. Die Herausforderung besteht hierbei darin, den essentiellen Aspekt der digitalen Transformation der Hochschulen in der strategischen Hochschulentwicklung zu verankern und unter Wahrung der Hochschulfreiheit für alle Akteure gewinnbringend zu realisieren. Dies umfasst den Austausch von Hochschullehrenden zur Entwicklung von digitalen Lehr-/Lernangeboten sowie die Weiterentwicklung der Curricula für eine digitale Welt, um die Studierenden bestmöglich auf heutige und zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. Hierbei geht der digitale Wandel in der Hochschullehre Hand in Hand mit der Erhöhung des Stellenwerts der Lehre einher.

Studierende benötigen eine Verbesserung ihrer individuellen Studiensituation durch den Ausbau digitaler Studienangebote, durch den zeit- und ortsunabhängigen Zugang zu Lehrmaterialien, den Einsatz neuer Medien sowie Verweise auf qualitätsvolle ergänzende Angebote. Dies schließt gerade auch den häufig schwierigen Übergang von der Schule zur Hochschule mit ein. Studierende erwarten auch, dass die Lernprozesse

an der Hochschule an vorhandene (digitale) Gewohnheiten anschließen und Innovationen aufgreifen. Das Gelernte soll zum Berufseinstieg und zur Übernahme von Verantwortung in einer digital transformierten Arbeitswelt und Gesellschaft befähigen.

Lehrende brauchen eine zuverlässige Infrastruktur für die Entwicklung, Nutzung und Archivierung digitaler Instrumente. Sie benötigen personelle und technische Unterstützung sowie den Austausch mit Peers, um Digitalisierung gezielt und qualitätsgeleitet einsetzen zu können. Sie benötigen Sicherheit bei Rechtsfragen. Sie erwarten Anreizsysteme, um ihre digitalen Lehrformate qualitätsgeleitet weiterentwickeln zu können, und Synergiegewinne durch die Digitalisierung von Workflows wie z.B. Prüfungsverwaltung oder Anerkennungsfragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Digitale Hochschule NRW (DH.NRW), eine Kooperationsgemeinschaft von 42 Universitäten, Fach-, Kunst- und Musikhochschulen aus NRW und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW), gegründet worden. Das Ziel der „Digitale Hochschule NRW“ besteht u.a. in einem vermehrten Austausch im Bereich der Digitalisierung und der konsequenten Nutzung der Chancen der Digitalisierung zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.

Mit der landesweiten Digitalisierungsoffensive will das MKW einen finanziellen Anreiz setzen, die Chancen der Digitalisierung konsequent zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zu nutzen. Es werden vornehmlich landesweite und gemeinsame „Digitale Servicestrukturen“ gefördert, die Synergieeffekte bieten und die für alle Hochschulen, unabhängig von ihrer Größe, einen Zugang zu digitalen Serviceleistungen und Infrastrukturen sicherstellen. Hierfür stellt die Landesregierung bis 2021 jährlich zusätzlich 50 Mio. Euro und danach jeweils 35 Mio. Euro zur Verfügung.

Des Weiteren besteht an den Hochschulen ein erheblicher Ausbau- und Modernisierungsbedarf bei den Rechnernetzen. Hierzu hat die GWK bereits 2016 festgestellt, dass die digitale Datenerhebung in der Wissenschaft in einer Geschwindigkeit und Dimension zugenommen hat, die dringend den Aufbau und Betrieb einer geeigneten Infrastruktur erfordert. Ein konstant stabiles und leistungsstarkes Netz ist zwingende Voraussetzung für den Erhalt wie auch für die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschulen. Insofern sollen auch ergänzend ZSL-Mittel für den Ausbau und die Modernisierung vorhandener Rechnernetze eingesetzt werden.

### **1.6.7 Rahmenbedingungen von Studium und Lehre**

An den Hochschulen des Landes besteht aus Gründen des Kapazitätserhalts und der Qualitätsverbesserung ein erheblicher Modernisierungs- und Investitionsbedarf bei der baulich-technischen Infrastruktur in für Studium und Lehre genutzten Gebäuden insbesondere aus den 1960er und 1970er Jahren. Hierzu sollen auch flankierend ZSL-Mittel eingesetzt werden.

### **1.6.8 Geschlechterparitätische Zusammensetzung des Personals**

Der verfassungsrechtliche Auftrag, die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern, ist gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Diese Aufgabe zielt auf die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Studium, Forschung, Lehre und in den Führungspositionen der Hochschulverwaltung. Dem gilt es auch beim Einsatz der durch den ZSL zur Verfügung gestellten Fördermittel gerecht zu werden.

## **2. Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ – Landesinterne Umsetzung in Nordrhein-Westfalen**

In der von den Regierungschefinnen und -chefs unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) werden als wesentliche Ziele genannt:

- Kapazitätserhalt und
- Qualitätsverbesserung (gute Studienbedingungen).

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt über einen gewichteten Parametermix aus Daten der amtlichen Hochschulstatistik mithilfe der Studienanfängerzahlen (1. Hochschulse semester) (20%), der Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit plus zwei Semester (60%) und der Absolventenzahlen (20%) (zusätzlich gewichtet nach Abschlussarten).

Durch die weitgehende Hochschulfreiheit in NRW gibt es keine „Top-Down-Steuerungsmöglichkeit“ des für den Hochschulbereich zuständigen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW). Insofern sind für die 41 zu beteiligenden Hochschulen (Hochschulen des Landes: 14 Universitäten, 16 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, sieben Kunst- und Musikhochschulen sowie vier staatlich refinanzierte private Fachhochschulen) jeweils individuelle Sonderhochschulverträge zu konzipieren und abzuschließen. Das landesinterne Umsetzungsmodell zum ZSL ist daher mit den erwähnten Hochschulen partnerschaftlich entwickelt und vereinbart worden. Die Verträge zur Umsetzung des ZSL mit den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind weitestgehend konsentiert und sollen im 1. Halbjahr 2020 unterzeichnet werden; sie bilden in weiten Teilen die Grundlage für diese Verpflichtungserklärung. Der zugehörige Mustervertrag ist dieser Verpflichtungserklärung beigefügt.

Vor diesem Hintergrund und der zuvor geschilderten Ausgangslage werden im Folgenden die Grundzüge der landesinternen Umsetzung des ZSL für NRW beschrieben:

### **2.1 Das drei Säulen-Modell der ZSL-Mittelverteilung in NRW**

Wie in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt, enthält das nordrhein-westfälische ZSL-Modell drei Finanzierungssäulen:

- a) Sockelfinanzierung,
- b) Prämienmodell,
- c) Zentralmittel.

Die Sockelfinanzierung dient vorrangig zur Verstetigung der HSP III-Mittel, um hierüber die im HSP aufgebauten Kapazitäten zu erhalten. Die Prämienmittel sollen den Hochschulen Anreize geben, ihre Studienangebote nachfrageorientiert auszurichten und für einen möglichst hohen Studienerfolg Sorge zu tragen. In Ergänzung zu den beiden anderen Säulen sollen mit den Zentralmitteln eine Vielzahl von unterschiedlichen weiteren Maßnahmen unmittelbar durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) gefördert werden.

Dabei lassen sich die einzelnen Säulen nicht nur einem Ziel zuordnen. So leistet z.B. auch die Sockelfinanzierung einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung, da durch eine faktisch erhöhte Grundfinanzierung den Hochschulen auch mehr Möglichkeiten zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation gegeben werden. Das Prämienmodell verfolgt im Rahmen der angestrebten Auslastungsabsenkung (vgl. Abschnitt 2.3.2) ebenso die Ausrichtung zu einer Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre. Das nachfolgende Schaubild soll dies verdeutlichen:

### Drei-Säulen-Modell zur Umsetzung des Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken (ZSL) in NRW

	<b>a Sockelfinanzierung</b>	<b>b Prämienmodell</b>	<b>c Zentralmittel</b>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapazitätserhalt aus dem HSP III</li> <li>• Qualitätsverbesserung durch faktische Erhöhung der Grundfinanzierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anreize für zukünftigen Kapazitätserhalt</li> <li>• Qualitätsverbesserung über Absenkung der Auslastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsverbesserung durch mehr Sondermittel</li> <li>• Umsetzung landespolitisch bedeutsamer Vorhaben</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung der Verstetigungsmittel des HSP III (250 Mio. EUR)</li> <li>• Berücksichtigung der erreichten Leistungen im Hochschulpakt durch Aufstockung der Verstetigungsmittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergabe der Mittel anhand der Bundesparameter</li> <li>• Etablierung von Pro-Kopf-Prämien</li> <li>• Berücksichtigung der Auslastung für ein ausgewogenes Verhältnis von Lehrangebot und Lehrnachfrage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Verwaltung der Mittel durch MKW</li> <li>• Fortführung einzelner Maßnahmen des HSP III</li> <li>• Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel um 51 Mio. EUR</li> </ul>
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rd. 350 Mio. Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rd. 350 Mio. Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbleibende Mittel</li> </ul>

Trotz dieser „Multifunktionalität“ der Finanzierungssäulen erfolgt die nachfolgende Darstellung der Einzelelemente des Modells getrennt nach den beiden Hauptzielen des ZSL: „Kapazitätserhalt“ und „Qualitätsverbesserung“.

## 2.2 Kapazitätserhalt

Beim Begriff „Kapazitätserhalt“ ist zwischen der Betrachtung auf Bundesebene und der landesinternen Sichtweise zu differenzieren. Auf Bundesebene meint „Kapazitätserhalt“ – auch mangels einer flächendeckenden Kapazitätsermittlung – nachfrageorientiert den Erhalt der Zahl der Studienanfänger (und somit auch der Studierenden)

ausgehend von der Situation während der Laufzeit des HSP III. Auf Landesebene ist der Begriff „Kapazitätserhalt“ eher angebotsorientiert mit dem Begriff der Aufnahmekapazitäten im Sinne von „Studienplätzen“ verknüpft, die sich aus dem Lehrangebot ableiten. Diese begriffliche Differenzierung ist bedeutsam, um in den nachfolgenden Abschnitten nachvollziehen zu können, warum unter dem Begriff „Qualitätsverbesserung“ landesseitig auch kapazitätsbezogene Maßnahmen dargestellt werden.

Im Rahmen des Kapazitätserhalts wären aus Bundessicht und damit nachfrageorientiert zwei Aspekte zu berücksichtigen: 1) die Konsolidierung und Honorierung der Aufbauleistung der Hochschulen des Landes im Hochschulpakt über eine Sockelfinanzierung auf Basis der Mittelverteilung aus dem HSP III (ehemals Verstetigung) und 2) die Schaffung von Anreizen für die Hochschulen zur Nachfragesteuerung durch Prämierung der Aufrechterhaltung der bisherigen Studienanfänger- und Studierendenzahlen.

### **2.2.1 Sockelfinanzierung auf Basis der Mittel aus dem HSP III**

In der Hochschulvereinbarung NRW 2021 ist festgelegt, dass bis zum Jahr 2021 250 Mio. EUR Hochschulpaktländesmittel bei den Hochschulen verstetigt werden. Dies entspricht etwa der Hälfte der Landesmittel bzw. einem Viertel der gesamten HSP III-Mittel. Die Verteilung der Verstetigungsmittel auf die Hochschulen ist in der Anlage 1 der Hochschulvereinbarung festgelegt. Da die Verstetigungsmittel den Hochschulen des Landes in der vereinbarten Höhe dauerhaft zugesichert worden sind, wird auch zukünftig weder an der Höhe noch an der Verteilung etwas geändert, d.h. die bisherigen Verstetigungsmittel bleiben unangetastet und gelten nun auch explizit über die Laufzeit der Hochschulvereinbarung (2021) hinaus. Die Verstetigungsmittel werden wie bisher aus HSP-Mitteln finanziert, solange die HSP-Mittel hierzu ausreichen. Die über die HSP-Mittel hinausgehenden Finanzbedarfe werden komplementär und damit sukzessiv ansteigend aus ZSL-Mitteln mit der dort ebenfalls geltenden Zweckbindung bedient. Die Mittel sind somit auch weiterhin ausdrücklich lehrbezogen und daher (zumindest überwiegend) für Lehrzwecke zu verwenden.

Die bisherigen Verstetigungsmittel werden im Landeshaushalt im Einzelplan 06 als eigener Untertitel (UT 8) als „verstetigte Hochschulpaktmittel“ in den Hochschulkapiteln der Hochschulen des Landes geführt.

Anders als die HSP-Mittel stehen die ZSL-Mittel allerdings zukünftig dauerhaft zur Verfügung. Deshalb kann es bei den ZSL-Mitteln im Sinne des Wortes eigentlich keine Unterscheidung mehr zwischen „verstetigten“ und „nicht-verstetigten“ Mitteln geben, da prinzipiell sämtliche den Hochschulen vertraglich zugesicherten ZSL-Mittel „verstetigt“ sind, von kleineren Unsicherheiten bezüglich der Höhe und Verteilung der Prämienmittel abgesehen. Es wird daher zukünftig anstelle des Begriffs „Verstetigung“ der Begriff „Sockelfinanzierung auf Basis des Hochschulpakts“ verwendet.

NRW hat sich bereits im Rahmen der Bund-/Länderverhandlungen stark für einen Finanzierungssockel eingesetzt. Bei der landesweiten Umsetzung des ZSL in NRW werden nun im Rahmen dieser Sockelfinanzierung weitere 100 Mio. EUR zusätzlich zu den bisherigen Verstetigungsmitteln dauerhaft bereitgestellt, sodass die Gesamthöhe

des Sockels aus ZSL-Mitteln zukünftig 350 Mio. EUR pro Jahr beträgt (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 1). Dies soll helfen, Finanzierungsbrüche zwischen der alten HSP III- und der neuen ZSL-Mittelverteilung abzumildern und eine verlässliche Finanzierung sicherzustellen.

Die Sockelmittel werden erfolgsbezogen über einen Bonus auf Basis der erreichten Ist-Zahlen (Studienanfänger und Absolventen) in den Jahren 2016 – 2020 verteilt. Die bereits vertraglich zugesicherten Verstetigungsmittel bleiben als Minimalbetrag für jede Hochschule erhalten. Im Worst-Case-Fall könnte eine Hochschule somit keine weiteren Sockelmittel aus der neuen Berechnung generieren, im Best-Case würden die Verstetigungsmittel deutlich erhöht. Die berechneten Sockelbeträge werden den Hochschulen dauerhaft vertraglich garantiert und sollen zukünftig in die Hochschulkapitel verlagert werden.

Auch wenn die Sockelfinanzierung im ZSL primär den Kapazitätserhalt der im HSP geschaffenen zusätzlichen Studienanfängerplätze sichern soll, sind die Wirkungen einer faktischen Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen auch auf qualitätsverbessernde Prozesse nicht zu unterschätzen. So wird es den beteiligten Hochschulen aufgrund der dauerhaft zur Verfügung stehenden Mittel z.B. zukünftig leichter gemacht, Lehrpersonal zukünftig in höherem Maße als bisher unbefristet zu beschäftigen.

## **2.2.2 Prämiensystem zur Nachfragesteuerung**

Zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten wird die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder über den Parameternmix gesteuert. Daher sollen auch die beiden nachfrage- bzw. „kapazitäts“-orientierten Parameter aus dem Mix (Studienanfänger, Studierende in der Regelstudienzeit plus zwei Semester) leistungsorientiert in die landesinterne Mittelverteilung eingehen. Insgesamt wird etwa die Hälfte der den Hochschulen des Landes unmittelbar zur Verfügung gestellten Mittel (350 von 700 Mio. EUR) über Anreizprämien verteilt (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 2).

Die Verteilung der 350 Mio. EUR wie auch die konkreten Auswahlkriterien auf die einzelnen prämierten Indikatoren erfolgen weitgehend analog zu den mit dem Bund vereinbarten Regelungen (Studienanfänger 1. Hochschulsemester (20%), Studierende in der Regelstudienzeit plus 2 Semester (60%). Damit entfallen auf die Studienanfängerprämie rd. 70 Mio. EUR und auf die Studierendenprämie rd. 210 Mio. EUR. Die restlichen 70 Mio. EUR an Prämienmitteln werden als Studienerfolgsprämien verteilt (s. Kap. 2.3.1). Die Verteilung der Prämienmittel an die Hochschulen wird jährlich aus den jeweiligen jüngsten beiden Datenjahrgängen neu errechnet.

Zur Vereinfachung der Planungen der Hochschulen ist vor dem Start des ZSL eine feste Pro-Kopf-Prämie festgelegt worden, die sich empirisch ableitet aus der Division der jeweils verfügbaren Prämiensumme (70 bzw. 210 Mio. EUR) durch die durchschnittliche Kopfzahl der jüngsten verfügbaren beiden Jahrgänge. Daraus ergibt sich gerundet eine Studienanfängerprämie in Höhe von 800 EUR und eine Studierendenprämie in Höhe von 350 EUR. Eine andere Vorgehensweise würde das Finanzrisiko

auf die Hochschulen verlagern und die Planungssicherheit der Hochschulen schmälern. Das durch die Einführung von festen Pro-Kopf-Prämien beim Land entstehende Finanzrisiko wird durch einen Sicherheitspuffer abgedeckt. Die nicht benötigten Mittel aus dem Sicherheitspuffer des Landes werden vollständig an den Hochschulbereich ausgezahlt.

Mithilfe der Prämienmittel sollen insbesondere Anreize für einen zukünftigen Kapazitätserhalt auf aktuellem Niveau gegeben werden. Zusätzlich ist in NRW noch ein Bonusmodell zur Absenkung der Auslastung an den Universitäten und den HAW des Landes entwickelt worden. Darüber können erhöhte Studierendenprämien generiert werden (s. Kap. 2.3.2).

## **2.3 Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre**

### **2.3.1 Studienerfolgsprämien**

Bereits im HSP III hat NRW die Prämierung von Absolventenzahlen (hier nur für das grundständige Erststudium) eingeführt. Die Erfolgsprämierung soll auch im ZSL weitergeführt werden, allerdings nach leicht veränderten Kriterien. So sollen zukünftig in Anlehnung an das Bundesmodell alle Absolventinnen und Absolventen von grundständigen und Masterstudiengängen prämiert werden.

Für die Studienerfolgsprämien wird ein Betrag von 70 Mio. EUR (20% der Prämienmittel) reserviert werden (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 2). Die Berechnung erfolgt analog zu den Studienanfänger- und Studierendenprämien: So wird eine feste Pro-Kopf-Prämie festgelegt, die sich an der Division der 70 Mio. EUR durch die durchschnittliche Kopfzahl der jüngsten verfügbaren beiden Absolventenjahrgänge orientiert. Für Absolventinnen und Absolventen grundständiger Studiengänge wird eine Prämie von 1.000 EUR, in Masterstudiengängen eine Prämie von 500 EUR gezahlt. Ziel ist es, die bisherigen Absolventenzahlen mindestens zu halten.

### **2.3.2 Prämierung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Lehrangebot und Lehrnachfrage („Bonusmodell“)**

Um dem zentralen Ziel des ZSL, der Qualitätsverbesserung, zu entsprechen, ist es erforderlich, die Hochschulen zu motivieren, weiteres zusätzliches Lehrpersonal einzustellen, um so ein verbessertes, angemessenes Verhältnis zwischen Lehrangebot und Lehrnachfrage zu erhalten. Hierzu wird die Auslastungsberechnung herangezogen. Ziel ist es, an jeder Hochschule eine Auslastung von maximal 110% zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Studierendenprämie mit einer Bonuskomponente flankiert (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 4): Bei einer hochschulweiten Auslastung von 140% oder höher wird „nur“ der Basisbetrag der Studierendenprämie (350 EUR pro Kopf und Jahr) an die Hochschule gezahlt. Bei niedrigeren Auslastungen können schrittweise höhere Studierendenprämien erreicht werden (ab einer Auslastung von 125% bis unter 140% 400 EUR, ab einer Auslastung von über 110% bis unter 125% 450 EUR und ab einer Auslastung von 110% oder niedriger 500 EUR als Maximalbetrag). Das MKW geht davon aus, dass die Hochschulen bereits zum Start des ZSL ihre

Auslastung so weit absenken, dass nahezu alle Hochschulen die volle Studierendenprämie erhalten. Dies wird im Rahmen des Monitorings zu kontrollieren sein.

Die Höhe der Auslastung beschreibt allerdings nur das Verhältnis zwischen Lehrangebot und Lehrnachfrage. Sie sagt nichts über die Höhe des Lehrangebots. Um zu verhindern, dass die Hochschulen ihr Lehrangebot verringern, ist flankierend mit den Hochschulen als Untergrenze noch eine Basiskapazität und das Gesamtlehrangebot als neue Referenzgrößen vereinbart worden (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 5).

### **2.3.3 Finanzierung von 140 zusätzlichen Professorenstellen für die HAW**

Zur kapazitativen Stärkung der Fachhochschulen sind ab 2014 140 zusätzliche Professorenstellen (sog. Stärkungsstellen) an den HAW in Form von Stellenhülsen (Stellen ohne Besoldungsaufwand) in den Landeshaushalt eingebracht worden. Diese werden aktuell aus den HSP-Mitteln der Hochschulen finanziert. Mit dem ZSL werden diese jetzt durch zusätzliche zentrale ZSL-Mittel aus der dritten Finanzierungssäule dauerhaft voll finanziert (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 6). Die 140 Stärkungsstellen bedeuten eine deutliche Verbesserung der Betreuungssituation an den HAW. Die 140 Stellen werden in der jährlichen Kapazitätsberechnung der Hochschulen nachgewiesen.

### **2.3.4 Verringerung des Anteils befristeter Beschäftigungsverhältnisse**

Die Regelungen zur Verringerung des Befristungsanteils im ZSL-Vertrag für die Hochschulen in NRW lauten (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 9): „Die Mittel sollen von der Hochschule mindestens zur Hälfte für Lehrpersonal verausgabt werden. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungssituation und für den Ausbau von dauerhaften, unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen beim hauptberuflichen Lehrpersonal genutzt werden. Als Bemessungsgröße wird hierzu der laut amtlicher Personalstatistik für das Jahr 2019 bestehende Befristungsanteil beim hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal (Kopfzählung) ohne medizinische Einrichtungen, ohne Finanzierung aus Drittmitteln und ohne laufendes Qualifikationsverfahren zugrunde gelegt. Dieser Wert ist die Referenz für die Feststellung der nachfolgenden Veränderungen beim Befristungsanteil. Je nach Berechnungsergebnis verpflichtet sich die Hochschule, den Referenzwert mindestens zu halten oder zu unterschreiten. Der Referenzwert und die daraus folgenden Festlegungen werden in einer Ergänzung dieses Sonder-Hochschulvertrages in der zweiten Jahreshälfte 2020 vereinbart.“ Gleichzeitig sichern die Hochschulen einen angemessenen Anteil an professoraler Lehre zu.

Hintergrund hierfür ist, dass nach Sichtung der Angaben in der Personalstatistik für das Jahr 2018 zu laufenden Qualifikationsverfahren bei hauptamtlichen wissenschaftlichen Beschäftigten die Werte zumindest einzelner Hochschulen nicht valide erscheinen. Es ist daher mit den Hochschulen vereinbart worden, die Daten der Personalstatistik 2019 zu benutzen, um so den Hochschulen die Gelegenheit zu geben, die Validität dieses Merkmals sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der erforderliche Referenzwert zur Feststellung der nachfolgenden Veränderungen beim Befristungsanteil erst nach Unterzeichnung des Sonder-Hochschulvertrages bestimmt werden kann. Der

Referenzwert zum Befristungsanteil und die daraus folgende Handlungsverpflichtung für die Hochschule werden daher in einer Ergänzung zum Sonder-Hochschulvertrag in der zweiten Jahreshälfte 2020 festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird in der qualitativen Bewertung der Maßnahmen und Zielerreichung für die Jahre 2021 bis 2023 gem. § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum ZSL über die mit den Hochschulen vereinbarten Befristungsanteile und deren Entwicklung berichten.

### **2.3.5 Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel (QVM) um 51 Mio. EUR**

Die „Verstärkung“ der in NRW existierenden Qualitätsverbesserungsmittel (QVM) durch ZSL-Mittel bietet eine der wenigen Möglichkeiten, eine kapazitätsneutrale Verbesserung der Betreuungssituation zu erreichen.

Um die Wirksamkeit der jetzigen QVM (vgl. 1.5.4 oben) zu verbessern, werden neben der Erhöhung der QVM-Mittel um 51 Mio. EUR auf dann insgesamt 300 Mio. EUR auch die Regeln für den Einsatz dieser Mittel geändert. Danach werden die Hochschulen gehalten sein, zwei Drittel ihrer QVM für lehrendes bzw. lehrunterstützendes hauptberufliches wissenschaftliches Personal zu verwenden. Da wesentliche Bestandteile der QVM gesetzlich normiert sind, ist eine Änderung der zugehörigen Verordnung des Studiumsqualitätsgesetzes vorgesehen. Der Nachweis über die QVM-Verwendung (Angaben zur Mittelverwendung nach Kostenarten, Berichte zu Projekten und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Stellungnahmen der internen Qualitätsverbesserungskommissionen der Hochschulen) ist Bestandteil des Monitorings zum ZSL.

### **2.3.6 Maßnahmen zur verbesserten Studienorientierung, -gestaltung und -begleitung**

Für die passgenaue Studienwahl im Rahmen des Übergangs zwischen Schule und Hochschule, einen erfolgreichen Studieneinstieg durch studienorientierende Angebote, eine adäquate Studiengestaltung und -begleitung und einen gelingenden Übergang von der Hochschule in den Beruf ist eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgesehen, die aus ZSL-Mitteln zumindest anteilig finanziert werden sollen. Die Maßnahmen dienen insbesondere vor dem Hintergrund der heterogener werdenden Struktur der Studierenden der Verbesserung des Studienerfolgs und sind bereits größtenteils aus HSP-Mitteln gefördert worden. Als Indikatoren können maßnahmeübergreifend genannt werden: Personalzahlen, Zahl der Kooperationspartner, Zahl der Veranstaltungen, Anzahl der Teilnehmenden (auch geschlechts- bzw. nationalitätsspezifisch), externe Evaluationen bzw. Wirksamkeitsstudien über Befragungen. Ziel sollte der Erhalt der bisherigen Strukturen in mindestens gleichbleibender Quantität und Qualität sein. Aktuell sind insbesondere folgende Maßnahmen zu benennen:

- **Studienberatung „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)**

Das Land NRW fördert die Beteiligung der Hochschulen an der regionalen Umsetzung des Übergangsystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA). Es sind jeder Hochschule zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 1-1,5 VZÄ zur Verfügung gestellt worden, um sich in die regionale Ausgestaltung von KAoA und in die relevanten kommunalen Gremien im jeweiligen Regierungsbezirk einzubringen und Angebote

zur Studienorientierung (in Schulen und/oder in den Räumlichkeiten der Hochschulen) zu entwickeln und im jeweiligen Regierungsbezirk vorzuhalten.

- **Talentscouting**

Das nordrhein-westfälische Zentrum für Talentförderung, angesiedelt an der Westfälischen Hochschule, Gelsenkirchen, wurde im Jahr 2015 gegründet.

Ausgangspunkt des Talentscoutings ist die Beobachtung, dass der Bildungsstatus des Elternhauses die Bildungsbeteiligung und die Bildungsperspektiven der Kinder bestimmt. Das Talentscouting richtet sich als aufsuchender Ansatz vor allem an Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende und Studierende, die

- über eine hohe Leistungsorientierung verfügen, Eigeninitiative zeigen und sich neben der Schule bzw. Hochschule gesellschaftlich engagieren und
- die ihre Potentiale nicht in vollem Umfang ausschöpfen können, weil sie in ihrem sozialen Umfeld über keine ausreichende Supportstruktur im Bereich der Berufs- und Studienorientierung verfügen, relevante Grundkompetenzen nicht auf einem für die Berufsausbildung oder ein Studium notwendigen Niveau ausgeprägt sind (z.B. Deutsch, Englisch, Mathematik) oder weil Zugänge zu Netzwerken fehlen (Akademien, Stipendien, Praktika, Auslandsaufenthalte etc.).

Das Aufgabenspektrum des Zentrums umfasst neben der Begleitung des landesweiten Ausbaus des Talentscoutings die Konzeption von Fort- und Weiterbildungsformaten, die Entwicklung von Förderkonzepten, Kommunikations- und Veranstaltungsmanagement.

- **NRWege ins Studium**

Mit dem Programm „NRWege ins Studium“ soll zukünftig die veränderte und gestiegene Heterogenität der Studierenden stärker berücksichtigt werden, zugleich aber auch dem besonderen Betreuungs- und Beratungsbedarf geflüchteter Studierender Rechnung getragen werden. Zudem erhalten geflüchtete und internationale Studierende die Chance, sich stärker untereinander zu vernetzen und voneinander zu lernen.

Mit dem Programm „NRWege ins Studium“ werden mehrere Ziele verfolgt:

- geflüchtete Studieninteressierte sowohl sprachlich als auch fachlich besser auf ein Studium vorzubereiten,
- sprachliche und fachliche Kenntnisse auch während des Studiums weiter zu vertiefen,
- Beratungen an den Hochschulen zu stärken,
- Studienabbrüche zu vermeiden und langfristig den Studienerfolg zu sichern.

Schwerpunkt ist hierbei die Unterstützung von geflüchteten Studierenden bei der Studienvorbereitung, bei der Studienbegleitung und beim Übergang in den Arbeitsmarkt.

- **Lehrkräfte mit Migrationshintergrund**

Das Projekt „ment4you“ ergänzt das „Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“ um ein Mentor\*innen-Programm. Ziel ist es, möglichst niederschwellige Un-

terstützungsangebote und -netzwerke an lehramtsausbildenden Hochschulen aufzubauen. Die ehrenamtlichen Mentor\*innen erhalten Coachings und weitere (auch organisatorische) Unterstützungsangebote. Außerdem erarbeitet das Projekt gemeinsam mit mehreren Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung Ausbildungskonzepte, um alle Lehramtsanwärterinnen und -anwärter auf die Heterogenität im Berufsfeld Schule vorzubereiten.

- **Beratung für Studienzweifler und Studienaussteiger**

Durch die Finanzierung von Beratungsprojekten für Studienzweifler und Studienaussteiger aus HSP-Mitteln wurden an den Hochschulen Strukturen aufgebaut, die einerseits eine beachtliche Reichweite in der entsprechenden Zielgruppe erreichen und die andererseits bestehende Angebote und Strukturen sinnvoll miteinander verknüpfen (Hochschulen, Bundesagentur für Arbeit, Kammern und Verbände). Die spezielle Beratungsstruktur trägt dazu bei, Studienzweiflern und Studienaussteigern Perspektiven aufzuzeigen, Studienzufriedenheit und -erfolg zu steigern oder ggf. einen nahtlosen und erfolgreichen Übergang in alternative Ausbildungswege zu gestalten. Sie trägt somit zur Verbesserung des Studienerfolgs bei.

- **Studium in Teilzeit und Teilzeitstudium**

Darüber hinaus verpflichtet der Mustervertrag in Ziffer 11 die Hochschulen, zur Weiterentwicklung von guten Studienbedingungen und zur Verbesserung des Studienerfolgs konkrete Umsetzungskonzepte für das Studium in Teilzeit und das Teilzeitstudium zu entwickeln; die Konzepte unterliegen einem regelmäßigen Monitoring. Als Indikator für den Erfolg der Konzepte können zudem statistische Daten herangezogen werden, die Aufschluss über die soziale Struktur der Studierenden geben.

### **2.3.7 Maßnahmen zur Digitalisierung**

- **Digitalisierung in der Lehre**

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einrichtung eines hochschulübergreifenden Landesportals für Studium und Lehre als gemeinsame Betriebseinheit der Hochschulen mit Sitz an der Ruhr-Universität Bochum. Hierdurch sollen insbesondere die hochschulübergreifenden Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung von Studium und Lehre stärker als zuvor gebündelt und an einem zentralen Ort sichtbar und zugänglich gemacht werden. Das Ziel ist es, durch verstärkte Zusammenarbeit bei der Digitalisierung von Studium und Lehre entsprechende Kompetenzen in allen Hochschulen zu stärken und den Angehörigen der Hochschulen unkomplizierten Zugriff auf hierfür wichtige Ressourcen zu geben, insb. auf Informationen, Services (z.B. Rechtsberatung, Videostreaming etc.) und frei lizenziertes Lehr-/Lernmaterial (OER). Im Übergang von der Schule zur Hochschule sowie in der Studieneingangsphase ermöglicht das Portal Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, mit Hilfe von unterschiedlichen Online-Self-Assessments ihren eigenen Kenntnisstand zu überprüfen oder ihre aktuelle Studiensituation zu reflektieren. Zudem ergänzen Online-Kurse passgenau die Studichecks der Bundesagentur für Arbeit und tragen damit zu einer fundierten Studienwahlentscheidung bei.

Zusammen mit der „Digitalen Hochschulen NRW“ (DH.NRW) unterstützt das Land die Hochschulen und die Hochschullehrenden durch die Bereitstellung geeigneter Strukturen und Anreizsystemen zur Erstellung, Weiterentwicklung und dem Austausch offener Bildungsressourcen. Die Anreizsysteme fokussieren sowohl die Ebene der individuellen Hochschullehrenden als auch die hochschulübergreifende (Weiter-)Entwicklung von modular konzipierten, bedarfsgerecht kombinierbaren, adaptiv ausgerichteten und curricular eingebundenen Lehr-/Lernangeboten. Hierzu werden regelmäßig entsprechende Förderlinien (u.a. OERContent.nrw“) ausgeschrieben.

Die Infrastruktur für die Lehre soll durch eine hochschulübergreifende Bündelung von Kompetenzen und Kooperationen verbessert werden. Es soll z.B. die flexible, effiziente und personalisierte Bereitstellung von virtuellen Lehr- und Laborumgebungen (z.B. Simulationssoftware) in PC-Poolräumen beteiligter Hochschulen (Lehrpool.nrw) sowie die hochschulübergreifende Zusammenarbeit bei deren Entwicklung ermöglicht und gefördert werden. Hinzu kommt die Förderung hochschulübergreifender Entwicklung und Verbreitung spezifischer digitaler Werkzeuge für die Hochschullehre.

Die Potenziale und die Auswirkungen der Digitalisierung erfassen heute alle Bereiche des menschlichen und gesellschaftlichen Handelns. Die Hochschulen stehen damit in der Verantwortung, eine Kompetenzentwicklung ihrer Studierenden zu ermöglichen, die nicht allein den souveränen Umgang mit digitalen Technologien umfasst, sondern ebenso die Fähigkeit, Potenziale und Auswirkungen der Digitalisierung in Gesellschaft und Arbeitswelt zu beurteilen, Digitalisierungsprozesse aktiv und reflexiv zu gestalten und insgesamt mit der rasanten Veränderungsdynamik Schritt halten zu können. Hierzu sind in allen Studiengängen Maßnahmen zur Curriculumentwicklung zu ergreifen, die das Land und die DH.NRW mit entsprechenden Förderlinien (z.B. Curriculum4.0.nrw) unterstützt. Ferner soll den Studierenden ein hochschulübergreifender modularisierter Online-Kurs zum Erwerb digitaler Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden, der sich am schulischen Medienkompetenzrahmen orientiert und den die Lehrenden in ihre Kursangebote einbinden können.

Für sämtliche zuvor genannten Maßnahmen sollen auch zentrale ZSL-Mittel zusätzlich und flankierend zum Einsatz kommen. Des Weiteren werden voraussichtlich auch die am ZSL beteiligten Hochschulen im Rahmen ihrer Umsetzungskonzepte nach Ziffer 13 des ZSL-Vertrages weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Hieraus werden Indikatoren und Zielwerte zu entwickeln sein.

- **Rechnernetze**

Neben dem Ausbau von Rechnernetzen werden die ZSL-Mittel ergänzend auch für die Modernisierung vorhandener Rechnernetze eingesetzt. Die Zuschüsse werden auf Antrag der Hochschulen nach Durchlauf eines gutachterlichen Verfahrens zusätzlich aus zentralen ZSL-Mitteln gezahlt.

- **Cloudbasiertes Bibliotheksmanagementsystem**

Das Land hat sich die Einrichtung einer landesweit einheitlichen bibliothekarischen Infrastruktur für wissenschaftliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen zum Ziel gesetzt. Dies hat den Hintergrund, dass in den Hochschulbibliotheken des Landes sowie im

Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) in der Vergangenheit diverse Bibliothekssoftware zum Management der lokalen Arbeiten sowie der Verbunddatenbank des hbz eingesetzt worden ist. Hierdurch verzögern sich Innovationen, da neue Funktionen für eine Vielzahl von Systemen getestet werden müssen. Mit der Bibliothekssoftware wird ein Großteil aller Vorgänge verwaltet (u.a. Einkauf von Büchern bzw. Zeitschriften, Budgetverwaltung, Ausleihe von Medien, Mahnverfahren). Darüber hinaus ist die alte in den Bibliotheken eingesetzte Software auf die Verwaltung gedruckter Bücher und Zeitschriften ausgelegt. Die Möglichkeiten zur effizienten Verwaltung elektronischer Medien sind auf manuelle Vorgänge begrenzt und bieten keine Optionen zur automatischen Verwaltung großer E-Book-Pakete oder zur zeitgesteuerten Lizenzverwaltung.

Anstelle dieser lokal betriebenen Client-Server-Architektur wird das neue System als „Software as a Service“ (SaaS) betrieben. Bis 2024 sollen alle beteiligten Hochschulen und die hbz-Verbunddatenbank auf die neue Plattform umsteigen und die Instanzen produktiv nutzen. Hierzu wurde im Jahr 2017 ein Konsortium gegründet, dem das Land Nordrhein-Westfalen, 41 Hochschulen und die ZB MED angehören. Geschäftsführer des Konsortiums ist das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Die neue landesweit einheitliche bibliothekarische Infrastruktur beinhaltet auch qualitative Verbesserungen für die Studierenden als Nutzer. Der Umstellungsprozess wird daher aus ZSL-Mitteln finanziert.

- **Elektronische Medien für die Hochschulbibliotheken**

Das Land setzt sich zum Ziel, die Versorgung der Hochschulbibliotheken über alle Hochschultypen hinweg mit elektronischen Medien für digitale Inhalte für Studium und Lehre zu verbessern. Dies betrifft in besonderem Maße kleinere Hochschulen, insbesondere Bibliotheken von Kunst- und Musikhochschulen, die zum Teil erstmals in die Lage versetzt werden entsprechende E-Medien zu lizenzieren, gilt aber genauso für alle anderen Hochschultypen. Auch bei größeren Einrichtungen können damit erstmalig Volltext-Versorgungslücken geschlossen werden, beispielsweise durch die Erwerbung von E-Book-Paketen oder entsprechenden Datenbanken. Die Finanzierung erfolgt zentral über das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen mit ZSL-Mitteln. Die konsortialen Skaleneffekte sorgen dabei für vorteilhafte Bezugsbedingungen, was wiederum manche Lizenzierung erst möglich macht.

- **Dialogorientiertes Serviceverfahrens (DoSV)**

Zur Unterstützung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bei ihren Bestrebungen zur Ermöglichung einer vollständig digitalen und medienbruchfreien Studienplatzbewerbung sowie der damit verbundenen Digitalisierung in der Studierendenverwaltung stellt die Beteiligung am DoSV einen wichtigen Baustein dar. Durch den digitalen Abgleich der Mehrfachzulassungen in Echtzeit werden die Studienplätze an den nordrhein-westfälischen Hochschulen passgenauer und schneller besetzt werden. Zudem bleiben deutlich weniger Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen frei, da die Entscheidung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz sofort die Freigabe der übrigen Zulassungen auslöst. Die Beteiligung der Hochschulen

an diesem hochkomplexen Softwaresystem, das konstant angepasst und weiterentwickelt wird, soll unterstützt werden. Hierfür sind zwei Maßnahmen geplant: Für Nordrhein-Westfalen sollen die Beiträge der Hochschulen für deren Teilnahme am DoSV durch an sie gerichtete Zahlungen des MKW übernommen werden. Soweit aufgrund von Umstellungen in der Software der Stiftung für Hochschulzulassung Anpassungsbedarfe in den örtlichen Campus-Management-Systemen ausgelöst werden, sollen auch diese Maßnahmen gefördert werden. Damit wird die Akzeptanz der Hochschulen, sich am DoSV und seiner zeitgemäßen Weiterentwicklung zu beteiligen, nachhaltig gestärkt.

### **2.3.8 Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre**

Auf Basis der in Kapitel 1.6.7 beschriebenen Bedarfe sollen flankierend ZSL-Mittel für die Modernisierung und den Erhalt der baulich-technischen Infrastruktur eingesetzt werden (Forschungsbauten sind hiervon ausgeschlossen). Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, um die notwendige Infrastruktur für eine qualitativ hochwertige Lehre an den Hochschulen in NRW zu gewährleisten und die bestehenden Kapazitäten zu erhalten.

### **2.3.9 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Anknüpfend an die Ausführungen in Kapitel 1.6.5 sind aktuell insbesondere folgende Maßnahmen zu benennen:

- **Landesweite Befragung von Absolventinnen und Absolventen**

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nehmen seit 2011 alle zwei Jahre an der Absolventenbefragung im Rahmen des Forschungsprojektes „Kooperationsprojekt Absolventenstudien“ (KOAB) teil. Die Teilnahme der Hochschulen ist in der Hochschulvereinbarung NRW 2021 festgehalten. An diesem Projekt nehmen bundesweit rd. 70 Hochschulen teil, was eine vergleichende Auswertung ermöglicht. Die Teilnahme aller Universitäten und HAW in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der FernUniversität Hagen, ermöglicht auch landesweite Auswertungen und Vergleiche. Hiermit verbunden ist eine Stärkung der Relevanz von Ergebnissen aus Befragungen von Absolventinnen und Absolventen in der Planung und Steuerung der Hochschulen.

- **Landesweite Studierendenbefragung**

Die gemeinsame Erarbeitung einer landesweiten Studierendenbefragung wurde zwischen den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium mit der Hochschulvereinbarung NRW 2021 ins Auge gefasst. Die Studierendenbefragung wird Informationen zum Studienerfolg in Nordrhein-Westfalen bereitstellen, insbesondere zu den Hintergründen für Studienabbruch und zu entsprechenden Gegenmaßnahmen. Von herausgehobener Bedeutung für den Studienerfolg ist die Studieneingangsphase, weswegen die Befragung Studierende in diesem Studienabschnitt in besonderer Weise adressiert. Mit den im Rahmen der landesweiten Studierendenbefragung erhobenen Daten

wird den Hochschulen ein Vergleich mit anderen Hochschulen und die Einordnung der eigenen Ergebnisse in den Landes- und Bundesrahmen – analog zur etablierten Praxis bei der Befragung der Absolventinnen und Absolventen – ermöglicht werden. Auf dieser Grundlage können die Hochschulen relevante Indikatoren für den Studienerfolg identifizieren und ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen weiterentwickeln.

## **2.4 Geschlechterparitätische Zusammensetzung des Personals**

Beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen sollen die Länder gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung hinwirken. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, enthält der Mustervertrag mit den Hochschulen in Ziffer 10 die Verpflichtung, bei der Besetzung der dauerhaften Stellen das Kaskadenmodell entsprechend § 37a Hochschulgesetz NRW bzw. § 30a Kunsthochschulgesetz NRW anzuwenden. Das Kaskadenmodell bezeichnet eine Form der Geschlechterquote, bei der - ausgehend von einer bestimmten Karriere- oder Qualifizierungsstufe - der Frauenanteil auf der nächstunteren Stufe die Zielgröße für den zu erreichenden Frauenanteil bildet. Die entsprechende Anwendung des Modells in Bezug auf unbefristete Stellen in Studium und Lehre ermöglicht es den Hochschulen, in den verschiedenen Fächergruppen unter Einbeziehung der jeweiligen Ausgangssituation zu einer geschlechtergerechten Besetzung von unbefristeten Stellen zu gelangen.

Die Einhaltung dieser Vorgabe durch die Hochschulen kann statistisch bemessen werden. Als Datengrundlage kann bspw. der Gender-Report NRW dienen, der den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Positionen an den Hochschulen in NRW in einem Abstand von drei Jahren auswertet; dies beinhaltet u.a. die Anteile von Frauen und Männern in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen im Bereich des wissenschaftlichen Personals.

## **2.5 Sonderaspekte der Beteiligung der Medizinischen Fakultäten, der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen und der staatlich refinanzierten privaten Hochschulen am ZSL**

Die vorangegangenen Kapitel beziehen sich auf die landesinterne Umsetzung bei den 14 Universitäten und 16 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes. Die dortigen Regelungen bilden auch das Grundgerüst für die Umsetzung an den sieben staatlichen Kunst- und Musikhochschulen und den vier staatlich refinanzierten Hochschulen. Allerdings müssen diese jeweils an die besonderen Gegebenheiten angepasst werden. Darüber hinaus sollen zwei Maßnahmen aus dem medizinischen Bereich, die bereits im HSP gefördert werden, im ZSL verstetigt werden.

### **2.5.1 Medizinische Fakultäten**

Seit 2011 sind die Ausbildungskapazitäten der Medizinischen Fakultäten an den Universitäten in NRW mit HSP-Mitteln ausgebaut worden. Die Hochschulen haben sich vertraglich verpflichtet, jährlich mindestens 217 zusätzliche Studienanfängerinnen und

-anfänger aufzunehmen. Die neu geschaffenen Studienplätze sind ausnahmslos besetzt worden. Diese zusätzlichen Kapazitäten sollen mit Mitteln des ZSL dauerhaft erhalten werden.

Im Kontext der zunehmenden Digitalisierung der Medizin ist eine konsequente Entwicklung der entsprechenden Kompetenzen auch der Medizinstudierenden durch entsprechende Lehre unabdingbar. Seit 2019 wird daher an Medizinischen Fakultäten die Einrichtung von Professuren für Medizininformatik mit HSP-Mitteln ermöglicht. Diese zusätzliche Lehrqualität soll mit Mitteln des ZSL verstetigt werden.

## **2.5.2 Staatliche Kunst- und Musikhochschulen**

Auch die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sollen am ZSL partizipieren. Hauptziele bei der landesinternen Umsetzung sind – wie bei den Universitäten und HAW – auch hier Kapazitätserhalt und Qualitätsverbesserung.

Von den in den dortigen Sonder-Hochschulverträgen genannten Punkten finden die folgenden Elemente in analoger Weise Anwendung: Sockelfinanzierung, Verbesserung der Befristungssituation an den einzelnen Hochschulen, verpflichtender Anteil der Ausgaben für Lehrpersonal an den Gesamtausgaben, Regelungen zur Gleichstellung, Verpflichtung zur Vorlage eines Umsetzungskonzeptes und Teilnahme am Monitoring. Gleichfalls profitieren die Kunst- und Musikhochschulen von der Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel.

Abweichend von den Regelungen bei den Universitäten und HAW findet bei den Kunst- und Musikhochschulen aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen nur ein vereinfachtes Prämienverteilungsmodell Verwendung. Weiterhin lässt sich das Bonusmodell wegen der fehlenden Kapazitätsberechnung nicht anwenden.

## **2.5.3 Staatlich refinanzierte Hochschulen**

Das für die Hochschulen des Landes oben erläuterte Finanzierungsmodell mit den Komponenten Sockel und Prämien soll grundsätzlich auf die vier staatlich refinanzierten Hochschulen übertragen werden. Auch mit diesen Hochschulen werden Verträge zum ZSL geschlossen. Wesentliche Unterschiede sind:

- die haushalterische Umsetzung: Das Land zahlt die vertraglich vereinbarten Sockel- und Prämienbeträge jährlich direkt an die Hochschule. (Es gibt keine Hochschulkapitel und keinen Untertitel für verstetigte HSP-Mittel.)
- Verzicht auf das o.g. Bonusmodell zur Prämierung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Lehrangebot und -nachfrage: Diese Modellkomponente ist ohne Kapazitäts- und Auslastungsberechnung nicht umsetzbar. Um die refinanzierten Hochschulen nicht zu benachteiligen, wurde ein höherer Sockelbetrag festgelegt.

## **2.6 Umsetzungskonzepte der Hochschulen, Monitoring und Berichtswesen**

Die gesetzlich normierte Hochschulfreiheit in NRW verbietet es, bei den am ZSL beteiligten 41 Hochschulen mit unterschiedlichsten Profilen über die zuvor beschriebenen Schwerpunktmaßnahmen hinaus bis in kleinste Details zu steuern. Aus diesem Grund ist im landesinternen ZSL-Mustervertrag festgelegt, dass die einzelnen Hochschulen ein eigenes Umsetzungskonzept dem MKW bis zum 30.06.2020 vorlegen, in dem ihre konkreten Überlegungen und Maßnahmen zur Mittelverwendung im ZSL dargestellt werden (s. Mustervertrag zum ZSL Ziffer 13). Dabei ist auch das Augenmerk darauf zu richten, dass etwaige Ausgabereste nicht wieder in dem Maße entstehen, wie zuletzt im HSP III. Hierzu gibt es in Ziffer 7 des Mustervertrages eine entsprechende Regelung, die grundsätzlich maximale Ausgabereste in Höhe einer durchschnittlichen Jahresrate der Zuweisungen erlaubt.

Wie bisher schon im HSP werden auch zukünftig im ZSL jährliche Sachberichte zur Mittelverwendung bei den Hochschulen angefordert. Diese werden im Rahmen eines Gesamt-Monitoringkonzeptes flankiert von der ebenfalls aus dem HSP bereits bekannten vertiefenden Online-Befragung. Insofern sollen sowohl quantitative, kennzahlenbasierte als auch qualitative Indikatoren Berücksichtigung finden. Das Monitoringkonzept wird auf Basis der Umsetzungskonzepte der Hochschulen im Jahr 2020 noch im Detail zu konkretisieren und finalisieren sein.

**Sonder-Hochschulvertrag zum  
Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken  
zwischen der «Hochschule» und  
dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)**

Durch die zusätzliche Mittelbereitstellung im Rahmen der vorangegangenen Hochschulpakete ist es den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelungen, trotz der hohen Nachfrage nach Studienanfängerplätzen ausreichende Aufnahmekapazitäten bereitzustellen und die hohe Qualität des Studiums zu sichern. Mit der Weiterentwicklung des Hochschulpakts (HSP) zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) garantieren das Land NRW und seine Hochschulen dauerhaft die exzellente Ausbildung akademischer Fachkräfte. Im Zentrum des ZSL steht nicht mehr ein Kapazitätsaufwuchs wie beim HSP, sondern die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Kapazitäten und die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre und hier insbesondere der Betreuungssituation an den Hochschulen in Verbindung mit einem Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Hierzu haben Bund und Länder gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 06. Juni 2019 die Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* mit zeitlich unbefristeter Laufzeit geschlossen. Damit wird größtmögliche Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Auf der Basis der o.g. Verwaltungsvereinbarung wird folgendes vereinbart:

- (1) Das Land stellt den Hochschulen des Landes ab dem Jahr 2022 jährlich insgesamt 350 Mio. Euro als Sockelfinanzierung bereit. Mit diesen Mitteln werden die Leistungen der Hochschulen aus dem HSP honoriert und verstetigt. Die Verteilung der Mittel auf die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes erfolgt nach ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme der tatsächlich erreichten Studienanfänger-

prämien für die Jahre 2016 – 2020 plus der Summe der Absolventenprämien der Prüfungsjahre 2015 – 2019 errechnet nach Maßgabe des HSP III. Die Verstetigungsmittel (ab 2021 landesweit 250 Mio. Euro) nach Punkt II. 5. der Hochschulvereinbarung NRW 2021 sind Teilmenge des Sockels und stellen für jede Hochschule den Mindestbetrag des Sockels dar. Die Sockelbeträge des ZSL werden den Hochschulen zeitlich unbegrenzt garantiert und sollen in die Hochschulkapitel verlagert werden.

(2) Die Hochschule erhält in jedem Jahr über die Sockelfinanzierung hinaus folgende leistungsbezogene Prämien:

a. Studienanfängerprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Studienjahre. Studienanfängerinnen und Studienanfänger in drittmittelfinanzierten, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promovierende sind ausgenommen. Die Studienanfängerprämie beträgt 800,- Euro.

b. Studierendenprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Semester in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Wintersemester. Studierende in drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promovierende sind ausgenommen. Die Studierendenprämie beträgt 350,- Euro.

c. Absolventenprämie

Die Zahl der Prämien errechnet sich aus der Zahl der Absolventinnen und Absolventen von grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Durchschnitt der jüngsten beiden verfügbaren Prüfungsjahre. Absolventinnen und Absolventen von drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise- und Weiterbildungsstudiengängen, in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Promotionen sind ausgenommen. Die

Absolventenprämie beträgt 1.000,- Euro in grundständigen Studiengängen und 500,- Euro in Masterstudiengängen.

Die Höhe der Prämienmittel wird jedes Jahr für das nachfolgende Jahr neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils in der zweiten Jahreshälfte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, erstmalig im Jahr 2020.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Sockel- und der Prämienmittel sind die Zahlen der amtlichen Hochschulstatistik nach Hochschulstatistikgesetz. Die Hochschule gewährleistet die fristgerechte und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW).

(4) Die Hochschule kann ihre Studierendenprämie durch Bonuszahlungen steigern. Voraussetzung für diese Bonuszahlungen ist, dass bestimmte Grenzwerte für die hochschulweite Auslastung unterschritten werden. Für die Berechnung gilt folgende Regelung:

Die Hochschule erhält

- bei einer hochschulweiten Auslastung von  $\geq 140\%$  die Grundprämie nach Ziffer (2)b (350 Euro),
- ab einer hochschulweiten Auslastung von  $\geq 125\%$  und  $< 140\%$  400 Euro,
- ab einer hochschulweiten Auslastung von  $> 110\%$  und  $< 125\%$  450 Euro,
- ab einer hochschulweiten Auslastung  $\leq 110\%$  500 Euro.

Voraussetzung für die Auszahlung des Bonusbetrags ist, dass die Hochschule ihre Auslastungsberechnung dem MKW gegenüber nachvollziehbar offenlegt und Einvernehmen mit dem MKW über das Berechnungsergebnis besteht. Die Bonuszahlungen werden jährlich neu berechnet. Grundlage für die Bonuszahlungen ist die jeweilige Auslastungsberechnung des jüngsten verfügbaren Wintersemesters. Die Bonuszahlungsregelung tritt erstmalig im Jahr 2022 in Kraft.

(5) Die Hochschule verpflichtet sich, die aus Grundmitteln des Haushalts finanzierte Gesamtzahl der Studienanfängerplätze für Studiengänge der Erstausbildung (Bachelor oder Staatsexamen ohne Human- und Zahnmedizin = Basiskapazität) in Höhe von «Basiskapazität» Plätzen und das

grundmittelbezogene Gesamtlehrangebot (ohne Human- und Zahnmedizin) in Höhe von «Mindest\_SWS» SWS nicht zu unterschreiten. Sofern sich relevante Bedingungen für die Berechnung beider Kennzahlen ändern, werden diese vom MKW neu berechnet und festgelegt.

(6) *[nur für die HAW]* Die Hochschule erhält ab 2021 zur Finanzierung ihrer Stellen aus dem Kontingent der landesweit eingerichteten 140 Stärkungsstellen jährlich dauerhaft «FH\_Stärkungsstellen» Euro.

(7) Die ZSL-Mittel stehen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Die Zuweisungen der Mittel aus dem ZSL an die Hochschule stehen jedoch unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel sind getrennt von allen anderen Mitteln, auch HSP-Mitteln, zu bewirtschaften und dürfen überjährig bewirtschaftet werden. Ausgabereste dürfen am Ende eines Kalenderjahres maximal die Höhe einer durchschnittlichen Jahreszuweisung aus Sockel- und Prämienmitteln nach Ziffern (1), (2) und (4) betragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MKW. Darüber hinaus gehende Ausgabereste werden mit Zuweisungen des Folgejahres verrechnet.

Das MKW kann Ansprüche aus diesem Vertrag in den Jahren 2021-2023 auch aus HSP-Mitteln bedienen. HSP-Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht sachgerecht verausgabt worden sind, werden mit Prämienzahlungen nach Ziffern (2) und (4) verrechnet.

(8) Die Mittel sind für Studium und Lehre zweckgebunden. Finanzierungen, die ausschließlich oder überwiegend Forschungszwecken dienen, sind unzulässig.

(9) Die Mittel sollen von der Hochschule mindestens zur Hälfte für Lehrpersonal verausgabt werden. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungssituation und für den Ausbau von dauerhaften, unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen beim hauptberuflichen Lehrpersonal genutzt werden. Als Bemessungsgröße wird hierzu der laut amtlicher Personalstatistik für das Jahr 2019 bestehende Befristungsanteil beim hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal (Kopfzählung) ohne medizini-

sche Einrichtungen, ohne Finanzierung aus Drittmitteln und ohne laufendes Qualifikationsverfahren zugrunde gelegt. Dieser Wert ist die Referenz für die Feststellung der nachfolgenden Veränderungen beim Befristungsanteil. Je nach Berechnungsergebnis verpflichtet sich die Hochschule, den Referenzwert mindestens zu halten oder zu unterschreiten. Der Referenzwert und die daraus folgenden Festlegungen werden in einer Ergänzung dieses Sonder-Hochschulvertrages in der zweiten Jahreshälfte 2020 vereinbart.

Die Hochschule stellt einen angemessenen Anteil an professoraler Lehre sicher. Ein vertretbarer Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienbetriebs eingesetzt werden.

(10) Die Hochschule verpflichtet sich, beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen das Kaskadenmodell gemäß §37a Hochschulgesetz NRW bzw. §30a Kunsthochschulgesetz NRW anzuwenden.

(11) Die Hochschule verpflichtet sich, zur Weiterentwicklung von guten Studienbedingungen und zur Verbesserung des Studienerfolgs im Sinne des §58 Absatz 1 Satz 2 HG NRW und im Rahmen der im Hochschulgesetz verankerten Grundlagen für das Studium in Teilzeit/Teilzeitstudium gemäß §62a HG NRW konkrete Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

(12) Zur weiteren Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre setzt die Hochschule die Mittel auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums ein, um den Studienerfolg zu verbessern und Studienabbrüche zu vermeiden. Weiterhin ergreift sie Maßnahmen zur Förderung einer zunehmend heterogeneren Studierendenschaft, z.B. durch Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem. Sie nutzt entstehende Digitalisierungspotenziale für Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre.

(13) Die Hochschule legt ihre Überlegungen und vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sonder-Hochschulvertrages ZSL (Umsetzungskonzept) dem MKW bis zum 30. Juni 2020 vor und stellt hierüber das

Einvernehmen mit dem MKW her. Das MKW kann in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder anlassbezogen von der Hochschule Fortschreibungen des Umsetzungskonzepts anfordern.

(14) Das MKW überprüft im Rahmen des begleitenden Monitorings, ob in den jeweiligen Jahren die vereinbarten Ziele erreicht und die Maßnahmen umgesetzt worden sind. Über die Verwendung der Mittel berichtet die Hochschule dem MKW jährlich.

(15) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er gilt ab dem 1. Januar 2021. Das MKW behält sich im Benehmen mit der Hochschule zukünftige Änderungen einzelner Bestimmungen dieses Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen und bei Ende der jeweils gültigen Verpflichtungserklärung des Landes NRW gegenüber dem Bund vor.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, bei Änderung der o.g. Bund-Länder-Vereinbarung zum ZSL über eine Vertragsanpassung neu zu verhandeln.

Kommt es zu einer Kündigung der diesem Sonder-Hochschulvertrag zugrundeliegenden o.g. Bund-Länder-Vereinbarung zum ZSL, verständigen sich die Hochschule und das MKW binnen eines Jahres nach Erklärung der Kündigung über die Abwicklung der in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen.

(16) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

XXX, den 2020 Düsseldorf, den 2020

Hochschule  
Die/der Präsident/in  
Die/Der Rektor/in

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Die Ministerin

Name

Isabel Pfeiffer-Poensgen

[Logo der Hochschule]

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

